

Verordnung über den Verkehr mit Taxen in der Stadt Hof
(Taxiordnung - TaxiO)
Vom 26. Februar 2003

Die Stadt Hof erlässt aufgrund von § 47 Abs. 3 und § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2691), und aufgrund von § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025; BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2001 (GVBl. S. 154), folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Taxiordnung gilt für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Hof.

§ 2

Bereitstellen von Taxen

¹Taxen dürfen unbeschadet privatrechtlicher Sondervereinbarungen nur auf gekennzeichneten Taxiplätzen (§ 3 Abs. 1) bereitgestellt werden.² Für das Bereitstellen von Taxen außerhalb der behördlich zugelassenen Taxiplätze ist die Erlaubnis der Stadt Hof einzuholen.

§ 3

Kennzeichnung und Benutzung von Taxiplätzen

- (1) Die Taxiplätze sind nach Zeichen 229 der Straßenverkehrs-Ordnung (Taxenstand) gekennzeichnet.
- (2) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi auf den gekennzeichneten Taxiplätzen bereitzustellen.

§ 4

Ordnung auf den Taxiplätzen

- (1) ¹ Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxiplätzen aufzustellen.² Jede Lücke ist durch unverzügliches Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen.³ Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den übrigen Verkehr nicht behindern.
- (2) ¹ Den an einem Taxiplatz erteilten Auftrag zur Beförderung hat der Fahrer des jeweils ersten Fahrzeuges auszuführen, es sei denn, dass der Fahrgast ein anderes Taxi wählt.² Wird ein Nichtraucher-Taxi verlangt, ist der Fahrgast auf das in der Reihenfolge nächstfolgende nach Anlage 2 zu § 26 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahr-
unternehmen im Personenverkehr (BO Kraft) gekennzeichnete Nichtraucher-Taxi zu verweisen.
- (3) ¹ Die Taxen sind in einem sauberen und gepflegten Zustand bereitzustellen.² Sie dürfen auf den Taxiplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
- (4) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, die Taxiplätze zu reinigen.

§ 5

Dienstbetrieb

- (1) ¹ Bereitstellen und Einsatz der Taxen können durch einen von den Taxiunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden.² Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen.³ Er ist der Stadt Hof zur Zustimmung vorzulegen.⁴ Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (2) ¹ Die Stadt Hof kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder einen Dienstplan selbst aufstellen.² Die Dienstpläne sind von den Taxiunternehmern und -fahrern einzuhalten.
- (3) ¹ Der Fahrer hat sich den Fahrgästen gegenüber höflich zu verhalten.² Seine Kleidung muss sauber und der öffentlichen Dienstleistung angemessen sein.³ Er hat beim Ein- und Ausladen von Gepäck behilflich zu sein.⁴ Während der Durchführung des Fahrauftrages ist ihm die unentgeltliche Mitnahme anderer Personen untersagt.

§ 6

Funkgeräte

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach Ausführung eines Fahrauftrages durch ihre Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.

- (2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur so laut eingestellt werden, dass eine Störung des Fahrgastes vermieden wird.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer als Taxiunternehmer oder Taxifahrer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 Satz 2 ohne Erlaubnis der Stadt Hof Taxen außerhalb der behördlich zugelassenen Taxiplätze bereitstellt.
 - b) entgegen § 4 die dort zur Sicherstellung der Ordnung auf den Taxiplätzen festgelegten Ordnungs- und Verhaltensregeln nicht einhält.
 - c) entgegen § 5 Abs. 1 bis Abs. 2 einen ordnungsgemäß zustande gekommenen Dienstplan nicht einhält oder sich im Einzelfall nicht gemäß § 5 Abs. 3 verhält.
 - d) Funkgeräte entgegen § 6 Abs. 2 zu laut einstellt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 61 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz mit Geldbuße bis zu 5000 EURO geahndet werden.

§ 8

In - Kraft - Treten

¹ Diese Taxiordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.¹⁾

² Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über das Bereitstellen von Kraftdroschken (Taxen) auf öffentlichen Straßen oder Plätzen in der Stadt Hof (Droschkenordnung) vom 24. Mai 1983 außer Kraft.

¹⁾ In Kraft getreten am 16.03.2003